Teilbefreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgung

Einer Teilbefreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgung mit dem Ziel der Gestattung der Nutzung von Grund- und Regenwasser im Haushalt und im gewerblichen Bereich kann unter folgenden Auflagen zugestimmt werden:

- Das Verteilernetz für das Grund- bzw. Regenwasser (Brauchwassernetz) muss der DIN 1988 sowie den DVGW Richtlinien entsprechen und darf <u>keine</u> <u>Verbindung</u> mit dem Trinkwassernetzt das mit dem Wasser der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Kißlegg beschickt wird, aufweisen.
- 2. Das Brauchwassernetz ist eindeutig zu kennzeichnen, so dass keine Verwechslung mit dem Trinkwassernetz möglich ist. Dies gilt auch für jede Wasserzapfstelle.
- Der Einbau des Brauchwassernetzes muss durch einen zugelassenen Installationsbetrieb erfolgen. Dieser hat der Gemeinde Kißlegg den ordnungsgemäßen Einbau schriftlich zu bestätigen.
- 4. Der Einbau einer zweiten Wasseruhr zur Erfassung der Brauchwassermenge ist zwingend erforderlich und geht zu Lasten des Antragstellers.
- Das Grund- und Regenwasser darf <u>nur</u> zum Reinigen von befestigten Hofflächen, Maschinen und Fahrzeugen, zur Gartenbewässerung, Toiletten- und Urinalspülung verwendet werden.
- 6. Der Antragsteller haftet für alle möglichen Folgeschäden, die mit dem Betrieb des Brauchwassernetzes zusammenhängen.
- 7. Die Nutzung des Grund- und Regenwassers kann stets widerrufen werden, wenn wasserwirtschaftliche und seuchenhygienische Belange bzw. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordern.

Kißlegg, 09.02.2011

Rommel

Leiter des Bau- und Umweltamtes®

len